

# Niederschrift über die Sitzung (ÖFFENTLICH)

des Gemeinderates Aystetten

Tag und Ort	Donnerstag, den 29.02.2024
Vorsitzender	Erster Bürgermeister Peter Wendel  Susanne Tschirsky
Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Tagesordnung	Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind und gegen die Tagesordnung keine Einwände erhoben worden sind.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern des Gemeinderates sind anwesend:  Peter Wendel Roland Woppmann Ursula Reichenmiller-Thoma Christiana Arlt Manfred Bock Barbara Hälbig Patrick Junker Britta Martin Monika Nussbaumer Andreas Peller Stefan Seider Ulrike Steinbock
Entschuldigt	Thorsten Meynen Thomas Pflüger Anton Rauberger
Verwaltung	Christopher Huttner
Beginn	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr

# Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 29.02.2024

Nr. des Tagesordnungspunktes	Tagesordnungspunkte
1.	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 25.01.2024
3.	Bauangelegenheiten
3.1	Antrag auf Baugenehmigung Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Errichtung von zwei Stellplätzen Horgauer Straße 15, Fl.Nr. 710/4
3.2	Antrag auf Baugenehmigung Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Carport und Errichtung von zwei Stellplätzen Horgauer Straße 15a, Fl.Nr. 710/17
3.3	Änderungsantrag / Tektur zum genehmigten Bauantrag Antrag auf Befreiungen An der Schinderlohe 29, Fl.Nr. 428/28
3.4	Antrag auf Baugenehmigung Neubau von zwei Doppelhäusern und vier Einzelgaragen Gartenstraße 10, Fl.Nrn. 406/22, 406/23
4.	Jahresrechnung 2021
5.	Bekanntgaben / Verschiedenes
6.	Bürgeranfragen

## Öffentliche Sitzung

### 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Ladung für die Sitzung form- und fristgerecht an alle Mitglieder ergangen ist. Es waren zu Beginn der öffentlichen GR-Sitzung 12 Gemeinderäte anwesend. Der Gemeinderat ist mit dem Vorsitzenden beschlussfähig. Sollten keine Einwände zur öffentlichen Tagesordnung erfolgen, ergeht folgender Beschlussvorschlag.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der öffentlichen Tagesordnung zu.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

### 2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 25.01.2024

#### Sachverhalt:

Die öffentliche Niederschrift vom 25.01.2024 wurde mit der Ladung versandt. Sollten hierzu keine Einwände bestehen, erfolgt folgender Beschlussvorschlag.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der öffentlichen Niederschrift vom 25.01.2024 ohne Einwände zu.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

### 3. Bauangelegenheiten

### 3.1 Antrag auf Baugenehmigung Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Errichtung von zwei Stellplätzen Horgauer Straße 15, Fl.Nr. 710/4

#### Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit richtet sich demnach nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Das Grundstück war mit einem Einfamilienhaus bebaut und verfügte über 980m<sup>2</sup>. Das Bestandshaus wurde abgerissen. Das Grundstück wurde am 17.08.2023 vermessen und geteilt. Die Teilfläche des Grundstücks beträgt 489m<sup>2</sup>.

Geplant ist eine Bebauung mit je einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Carport/Garage und Stellplatz.

In der Bauausschusssitzung am 18.09.2023 wurde formlos folgende Anfrage gestellt.

- *Aufgrund der örtlichen Stellplatzsatzung werden je Grundstück 3 Stellplätze gefordert. Die Teilung des Grundstücks und die daraus resultierenden schmalen Grundstücke, machen es schwierig, die Stellplätze unterzubekommen. Bei dem östlichen Grundstücksteil würden hier zwei Einfahrten entstehen. Die Stellplätze liegen östlich und westlich des Gebäudes. Lediglich der dritte Stellplatz wäre parallel zur Straße. Bei dem westlichen Grundstücksteil würde eine breitere Einfahrt mit zwei senkrecht zur Straße geplanten Stellplätzen geschaffen werden. Der dritte Stellplatz befindet sich östlich des Gebäudes in einem Carport.*

*Stellt die Gemeinde Aystetten bezüglich der Stellplatzsituation eine positive Antwort in Aussicht?*

Die Mitglieder des Bauausschusses waren mit der Anbringung der Stellplätze wie dargestellt einverstanden.

- *Das Grundstück mit der Fl.Nr. 710/4 liegt an der Horgauer Straße. Richtung Süden entsteht eine enorme Höhendifferenz. Von der OK Straße bis zur südlichen Grenze liegt die Höhendifferenz bei mehr als 3,00 m. Um eine bodenebene Ausgangssituation im Bereich der Terrasse zum Garten schaffen zu können, müsste das Gelände angeböschert werden.*

*Stellt die Gemeinde Aystetten bezüglich der Geländeanpassung eine positive Antwort in Aussicht?*

Die Mitglieder des Bauausschusses waren mit der Geländeanpassung einverstanden.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die GRZ beträgt 0,27 (GRZ II 0,49), die GFZ 0,44. Die Baunutzungsverordnung legt Orientierungswerte von 0,4 für die GRZ und 1,2 für die GFZ fest.

Die nähere Umgebung, bzw. der Rahmen, welcher für die Beurteilung der Zulässigkeit nach § 34 BauGB zugrunde zu legen ist, ist durch Einfamilienhäuser geprägt. Die Grundstücksflächen weisen im südlichen Teil der Straße über 700 bis 1100 m<sup>2</sup> auf. Somit ist hier eine sehr lockere Bebauung vordergründig. Über die straßenseitige Bebauung hinaus befinden sich im nördlichen Teil Grundstücke, welche über Grundstücksgrößen von knapp 400 m<sup>2</sup> bis 700 m<sup>2</sup> verfügen.

Als Art der baulichen Nutzung kann der Bereich als reines Wohngebiet eingestuft

werden. Das geplante EFH wäre daher nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Einfamilienhäuser auf unterschiedlichen Grundstücksgrößen bestimmt. Zwar lehnt sich das geplante Gebäudeobjekt hinsichtlich der Straßenseite von der Nachbarbebauung ab, jedoch entspricht es gesamt der in der Umgebung vorkommenden Bebauung.

Bzgl. der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, weist die in der näheren Umgebung vorhandene Bebauung unterschiedliche Strukturen auf, so dass sich das Vorhaben diesbezüglich einfügen würde.

Als Bauweise herrscht in der näheren Umgebung offene Bauweise vor. In der offenen Bauweise werden Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Im vorliegenden Antrag ist das Einfamilienhaus hinsichtlich der äußeren Abmessungen nicht auffallend gegenüber der vorhandenen Bebauung.

Die Nachbarn haben gesamt dem Bauvorhaben zugestimmt.

→ Die Mitglieder des Bauausschusses sind einstimmig der Meinung, dass dem geplanten Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden soll.

#### Diskussionsverlauf

Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt vor und bittet das Gremium um Beschlussfassung.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Errichtung von zwei Stellplätzen in der Gemarkung Aystetten, Fl.Nr. 710/4, Horgauer Straße 15.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

### **3.2 Antrag auf Baugenehmigung Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Carport und Errichtung von zwei Stellplätzen Horgauer Straße 15a, Fl.Nr. 710/17**

#### Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit richtet sich demnach nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Das Grundstück war mit einem Einfamilienhaus bebaut und verfügte über 980m<sup>2</sup>. Das Bestandshaus wurde abgerissen. Das Grundstück wurde am 17.08.2023 vermessen und geteilt. Die Teilfläche des Grundstücks beträgt 491m<sup>2</sup>.

Geplant ist eine Bebauung mit je einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Carport/Garage und Stellplatz.

In der Bauausschusssitzung am 18.09.2023 wurde formlos folgende Anfrage gestellt.

- *Aufgrund der örtlichen Stellplatzsatzung werden je Grundstück 3 Stellplätze gefordert. Die Teilung des Grundstücks und die daraus resultierenden schmalen Grundstücke, machen es schwierig, die Stellplätze unterzubekommen. Bei dem östlichen Grundstücksteil würden hier zwei Einfahrten entstehen. Die Stellplätze liegen östlich und westlich des Gebäudes. Lediglich der dritte Stellplatz wäre parallel zur*

*Straße. Bei dem westlichen Grundstücksteil würde eine breitere Einfahrt mit zwei senkrecht zur Straße geplanten Stellplätzen geschaffen werden. Der dritte Stellplatz befindet sich östlich des Gebäudes in einem Carport.*

*Stellt die Gemeinde Aystetten bezüglich der Stellplatzsituation eine positive Antwort in Aussicht?*

Die Mitglieder des Bauausschusses waren mit der Anbringung der Stellplätze wie dargestellt einverstanden.

- *Das Grundstück mit der Fl.Nr. 710/4 liegt an der Horgauer Straße. Richtung Süden entsteht eine enorme Höhendifferenz. Von der OK Straße bis zur südlichen Grenze liegt die Höhendifferenz bei mehr als 3,00 m. Um eine bodenebene Ausgangssituation im Bereich der Terrasse zum Garten schaffen zu können, müsste das Gelände angeböschert werden.*

*Stellt die Gemeinde Aystetten bezüglich der Geländeanpassung eine positive Antwort in Aussicht?*

Die Mitglieder des Bauausschusses waren mit der Geländeanpassung einverstanden.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die GRZ beträgt 0,28 (GRZ II 0,43), die GFZ 0,45. Die Baunutzungsverordnung legt Orientierungswerte von 0,4 für die GRZ und 1,2 für die GFZ fest.

Die nähere Umgebung, bzw. der Rahmen, welcher für die Beurteilung der Zulässigkeit nach § 34 BauGB zugrunde zu legen ist, ist durch Einfamilienhäuser geprägt. Die Grundstücksflächen weisen im südlichen Teil der Straße über 700 bis 1100 m<sup>2</sup> auf. Somit ist hier eine sehr lockere Bebauung vordergründig. Über die straßenseitige Bebauung hinaus befinden sich im nördlichen Teil Grundstücke, welche über Grundstücksgrößen von knapp 400 m<sup>2</sup> bis 700 m<sup>2</sup> verfügen.

Als Art der baulichen Nutzung kann der Bereich als reines Wohngebiet eingestuft werden. Das geplante EFH wäre daher nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Einfamilienhäuser auf unterschiedlichen Grundstücksgrößen bestimmt. Zwar lehnt sich das geplante Gebäudeobjekt hinsichtlich der Straßenseite von der Nachbarbebauung ab, jedoch entspricht es gesamt der in der Umgebung vorkommenden Bebauung.

Bzgl. der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, weist die in der näheren Umgebung vorhandene Bebauung unterschiedliche Strukturen auf, so dass sich das Vorhaben diesbezüglich einfügen würde.

Als Bauweise herrscht in der näheren Umgebung offene Bauweise vor. In der offenen Bauweise werden Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Im vorliegenden Antrag ist das Einfamilienhaus hinsichtlich der äußeren Abmessungen nicht auffallend gegenüber der vorhandenen Bebauung.

Die Nachbarn haben gesamt dem Bauvorhaben zugestimmt.

→ Die Mitglieder des Bauausschusses sind einstimmig der Meinung, dass dem geplanten Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden soll.

#### Diskussionsverlauf

Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt vor und bittet das Gremium um Beschlussfassung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Errichtung von zwei Stellplätzen in der Gemarkung Aystetten, Fl.Nr. 710/17, Horgauer Straße 15a.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

**3.3 Änderungsantrag / Tektur zum genehmigten Bauantrag Antrag auf Befreiungen An der Schinderlohe 29, Fl.Nr. 428/28**

**Sachverhalt:**

**Änderungsantrag / Tektur zum genehmigten Bauantrag  
Antrag auf Befreiungen  
An der Schinderlohe 29, Fl.Nr. 428/28**

Die Bebauung richtet sich nach dem rechtverbindlichen Bebauungsplan „Nördlich des Luisenruhweges“.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 sein Einvernehmen zu dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage mit den beantragten Befreiungen erteilt. Mit Bescheid vom 29.07.2021 erfolgte der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Augsburg.

Am 28.10.2021 hat der Gemeinderat einem Änderungsantrag auf eine Dacheindeckung in Metall nicht zugestimmt. Aufgrund des fehlenden Einvernehmens der Gemeinde wurde der Bauantrag durch die Antragsteller zurückgenommen.

Nun wurde eine Tekturantrag eingereicht. Dieser beinhaltet folgende Befreiungsanträge:

**Festsetzung:**

§ 5 Gestaltung der Gebäude

" ... Die natürliche Geländeoberfläche darf durch Auffüllung oder durch Abgrabung nicht verändert werden"

**Antrag:**

Zulassung von Auffüllungen und Abgrabungen

**Begründung:**

Das Grundstück befindet sich in Hanglage, mit einer Steigung von Südwest nach Nordost. Das Gelände steigt um ca. 6m.

Um besser nutzbare, nahezu ebene Gartenfläche im Westen zu erhalten, soll der bestehende Hang zur Straße stärker angeböschert werden. Hierfür sind Auffüllungen notwendig.

Der dadurch entstandene steilere Hang wird mit heimischen Sträuchern bepflanzt. Um ein ebenes Pflanzbeet entlang der Straße und einen kleinen Vorbereich vor dem Gartenhaus zu erhalten sind leichte Abgrabungen vorgesehen.

Die Abgrabungsfläche beträgt ca. 26m<sup>2</sup> und weist an der höchsten Stelle 0,45m auf.

Die Auffüllungsfläche beträgt ca. 270m<sup>2</sup> und weist an der höchsten Stelle 1,60m auf.

Somit ergibt sich ein Auffüllungsvolumen von ca. 160m<sup>2</sup>.

→ Die Mitglieder des Bauausschusses sind einstimmig der Meinung, dass die Abgrabungen und Auffüllungen, so wie dargestellt, nicht genehmigt werden können.

**Festsetzung:**

§ 5 Gestaltung der Gebäude

" ... Es werden für alle Gebäude (auch für Garagen und sonstige Nebengebäude Satteldächer in Ziegeleindeckung .. festgesetzt)"

**Antrag:**

Wir beantragen, abweichend von der oben genannten Festsetzung, die Ausbildung eines Pultdachs mit extensiver Begrünung auf dem Nebengebäude (Gartenhaus).

**Begründung:**

Das Gartenhaus bildet B-plankonform im Grundriss ein Ensemble mit der Nachbargarage im Süden des Grundstücks.

Um den Westblick vom Garten aus nicht zu verbauen, wird sich das Gartenhaus in das aufsteigende Gelände teilweise eingraben und mittels eines flachen Pultdachs, mit ca. 5°-Gefälle zur Straße, optisch zurücknehmen.

Die Dachfläche werden wir, wie die Garage des Bauvorhabens, extensiv begrünen, um das Einfügen in die grüne Umgebung zu unterstützen und eine ökologische Ausgleichsfläche zu schaffen.

→ Die Mitglieder des Bauausschusses sind einstimmig der Meinung, dass eine Gestaltung des Gartenhauses, wie beantragt, genehmigt werden kann, sofern es bezüglich des Geländes überplant wird.

**Festsetzung:**

§ 6 Einfriedung

" ... Die Höhe der Einfriedungen einschließlich Sockel darf 110cm nicht überschreiten. Sockel sind höchstens 10cm über anschließendem Gelände an jener Stelle um mehr als 60cm überragen"

„... Im Planbereich dürfen entlang der öffentlichen Straße nur Holzzäune .. errichtet werden"

**Antrag:**

Wir beantragen die Zulassung einer Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 1,40m

Wir beantragen die Zulassung einer Böschungsmauer, die das Gelände um 60cm überragt

Wir beantragen die Zulassung einer Einfriedung in Beton

**Begründung:**

Das Grundstück befindet sich in Hanglage, mit einer Steigung von Südwest nach Nordost.

Der Höhenunterschied beträgt ca. 6m.

Um mehr ebene Gartenfläche zu erhalten, soll der bestehende Hang zur Straße, An der Schinderlohe, stärker angeböschert werden. Entlang der Straße wird ein mit heimischen Sträuchern bepflanztes Beet angelegt, mit einer dahinter liegenden Böschungsmauer, die den Hang abfängt und an höchster Stelle das Gelände um 1,40 m überragt,

Die Bepflanzung im vorgelagerten Beet soll die Mauer verdecken, damit die Einfriedung optisch zurücktritt und sich in das grüne Bild der Umgebung einfügt.

Im Süden schließt die Böschungswand an die bestehende Einfriedungsmauer zur Garage des Nachbarn an.

Bei der digitalen Antragstellung sind die Nachbarunterschriften nicht mehr vorzulegen, aber es ist im digitalen Antragsformular anzugeben, welche Nachbarn durch ihre

Unterschriften dem Vorhaben zugestimmt haben. Gemäß Bauantrag liegt die Nachbarunterschrift hier nicht vor.

→ Die Mitglieder des Bauausschusses sind einstimmig der Meinung, dass den Befreiungen hinsichtlich der Einfriedung nicht zugestimmt werden kann.

#### Diskussionsverlauf

Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt vor und bittet das Gremium um Beschlussfassung.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Änderungsantrag mit den genannten Befreiungen zu dem genehmigten Bauantrag in der Gemarkung Aystetten, Fl.Nr. 428/28, An der Schinderlohe 29.

**Abstimmungsergebnis: 0 : 12**

### **3.4 Antrag auf Baugenehmigung Neubau von zwei Doppelhäusern und vier Einzelgaragen Gartenstraße 10, Fl.Nrn. 406/22, 406/23**

#### Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit richtet sich demnach nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut, welches sich über zwei Flurnummern erstreckt und insgesamt 1.745m<sup>2</sup> misst.

Das Bestandsgebäude soll abgerissen werden.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die nähere Umgebung, bzw. der Rahmen, welcher für die Beurteilung der Zulässigkeit nach § 34 BauGB zugrunde zu legen ist, ist durch Einfamilienhäuser geprägt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Einfamilienhäuser auf unterschiedlichen Grundstücksgrößen bestimmt.

Es wurden bereits mehrmals in Bauausschusssitzungen formlose Anfragen eingereicht und behandelt. Es erfolgten ausführliche Diskussionen der Mitglieder und eine Mitteilung an die Bauwerber, wie man sich die Bebauung der Grundstücke vorstellen könnte.

Für die am 17.04.2023 eingereichte Anfrage waren sich die Mitglieder einig, dass die nun geplanten Doppelhäuser als zulässig eingestuft werden können. Sie fügen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Der nun eingereichte Bauantrag weicht dieser Anfrage nur geringfügig ab (z.B. Fensteranordnung, Anordnung der Stellplätze) und die geplanten Doppelhäuser entsprechen den gewünschten Vorgaben der Bauausschussmitglieder.

Die GRZ beträgt 0,305 (GRZ II 0,44), die GFZ 0,46. Die Baunutzungsverordnung legt Orientierungswerte von 0,4 für die GRZ und 1,2 für die GFZ fest.

Die Nachbarbeteiligung wurde schriftlich durchgeführt. Bei der digitalen Antragstellung sind die Nachbarunterschriften nicht mehr vorzulegen, aber es ist im digitalen Antragsformular anzugeben, welche Nachbarn durch ihre Unterschriften dem Vorhaben zugestimmt haben. Gemäß Bauantrag liegen hier keine Unterschriften vor.

→ Die Mitglieder des Bauausschusses sind einstimmig der Meinung, dass dem Antrag auf Baugenehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann.

#### Diskussionsverlauf

Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt vor und bittet das Gremium um Beschlussfassung.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von zwei Doppelhäusern und vier Einzelgaragen in der Gemarkung Aystetten, Fl.Nrn. 406/22 und 406/23, Gartenstraße 10.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

## **4. Jahresrechnung 2021**

### Sachverhalt:

**Protokoll der Rechnungsprüfungsausschusses - Rechnung 2021**  
vom 16.11.2023

### **Allgemeine Feststellung**

Das Jahr 2021 war geprägt durch die Corona-Epidemie. Dies wird vor allem auch im Vermögenshaushalt deutlich. Viele Vorhaben konnten nicht realisiert oder vorangetrieben werden. Sei es die Sanierung des Archivs der Verwaltung, der Ausbau eines 2.Fluchtwegs, die Planung der Mitte Aystettens, der ökologisch Ausbau des Mühlbachs, der Rückbau des Tiefenbrunnens oder das Kanalsanierungskonzept (0.600.3610, 0.6100.9490, 0.6900.9500, 0.7000.9504, 0.7000.9593). Insgesamt summieren sich diese nicht umgesetzten Vorhaben auf ca. 1,2 Mio. nicht abgerufene Gelder.

Ein ähnliches Bild ergibt sich im Verwaltungshaushalt. Zum Beispiel konnten bei der Feuerwehr Wartungsarbeiten am Schlauchturm, Ölabscheider oder Toren nicht durchgeführt werden:

0.1300.500 -Ansatz: 60.000,00€ Ist: 52296,36€

Dies führte insgesamt zu einer nicht vorgesehen Zuführung zum Vermögenshaushalt von 566.497,18 €. Festzustellen ist allerdings, dass ein Teil dieser Gelder 2022 benötigt werden wird.

### **EDV-Kosten**

0.0600.6322 - Ansatz: 18.000,00 € Ist: -22.556,25 €

Geprüft wurden Unterlagen der AKDB (Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern) sowie Ausgaben für Zeitschriften u. ä. Material. Die Überschreitung von 17.146,60 € aus dem Jahr 2020 wurde im HHJ 2021 anscheinend nicht berücksichtigt. Dort wurde der Ansatz um 19.394,07 € überschritten. Gründe waren u. a. die Umstellung der EDV, die aktuell weiter andauert. Laut Verwaltung werden die Kosten weiter steigen, ein höherer Ansatz im HH (0.0600.6322/6327/6370) wäre daher sinnvoll.

### **Kanalsanierung Maierhaldenweg/ An der Steig**

Geprüft wurden die Überschreitungen in HH 8151 9502 und 7000 3531  
Ergebnisse waren um -32.967,383€ und -19.478,45€ überzogen bei einem jeweiligen Ansatz von 10.000€ und 30.000€.

Ergebnis:

„Maierhaldenweg“ mit der HH 8151 9502 und Überzug von 32.967,383€ bei Ansatz mit 10.000€:

Rechnungen sind alle plausibel nachvollziehbar und wurden nicht übermäßig überschritten.

Entsprechende Förderungen sind alle verbucht und beantragt worden

Ansatz von 10.000€ wurde aus dem Jahre 2020 übernommen und war viel zu gering angesetzt. (Gleicher Ansatz auch in 2022) erst in 2023 wurde darauf reagiert und die HH entsprechend erhöht.

„An der Steig“ mit der HH 7000 3531 und Überzug von -19.478,45€ bei Ansatz mit 30.000€:

Hierbei handelt es sich um eine Einnahmenkostenstelle

Die Einnahmen wurden überschätzt und aus den Vorjahren übernommen. Eine Anpassung der Höhe wurde erst in 2022 vorgenommen.

Alle Haushalte wurden entsprechend verrechnet und die Einnahmen korrekt verbucht. Eine Anpassung der HH wurde entsprechend im neuen HH berücksichtigt.

### **Überschreitungen**

Friedhof

0.7511.1140 Bestattungsgebühren

Ansatz: 25.000,00€ Ist: 17566,77€

0.7511.1142 Grabgebühren

Ansatz: 35.000€ Ist: 24122,96€

Hier sind die Einnahmen um ca. 17.000,00€ wie geplant.

1.0200.9350

Ansatz. 0€ Ist: 3397,97€

Laptop für Homeoffice, geht in die Verwaltung

Die Überschreitungen konnten mit der Verwaltung abgeklärt werden.

### **Bürgerstiftung**

Das Konto der Bürgerstiftung wird bei der Kreissparkasse Augsburg-Land (Sparkassenstiftungen) geführt, worauf die Gemeinde keinen Zugriff hat.

Das Verwahrkonto „Bürgerstiftung“ ist ein Buchungskonto der Verwahrgeldstelle 5, das außerhalb des Haushalts geführt wird.

Ab 2022 werden die Buchungen auf der Verwahrgeldstelle 4 gebucht.

Die KSK Augsburg-Land (Sparkassenstiftungen) stellt die Spendenquittungen für die eingehenden Zahlungen aus.

## Sozialfonds

Frau Weiland versucht das Verwahrkonto haushalterisch auf den neuesten Stand zu bringen, weil dort noch Einnahmen und Ausgaben undifferenziert von 2013 erfasst sind.

Die Buchungen und Zuordnungen zum Sozialfonds sind noch nicht abgeschlossen. Frau Weiland hofft, dass sie bis zur Rechnungsprüfung 2022 alles so weit recherchieren kann, dass eine korrekte Zuordnung übersichtlich abrufbar ist.

Die Jahresrechnung 2021 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

### 1. Feststellung des Ergebnisses (§79 KommHV):

Beträge in  DM  EUR

Kunde:

Haushaltsjahr:

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamthaushalt
1 Soll-Einnahmen	7.023.805,67	7.051.701,17	14.075.506,84
2 Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
3 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
4 Abgang alter Kassenreste	1.569,00-	0,00	1.569,00-
5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	7.022.236,67	7.051.701,17	14.073.937,84
6 Soll-Ausgaben	7.022.236,67	7.051.701,17	14.073.937,84
7 Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
8 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
9 Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	7.022.236,67	7.051.701,17	14.073.937,84
11 Unterschied (5 ./ 10)	0,00	0,00	0,00

#### Darin enthalten:

1.1 Zuführung vom Vermögenshaushalt:	0,00 €
1.2 Zuführung zum Vermögenshaushalt:	895.197,18 €
1.3 Überschuss nach § 79 Abs. 3 S. 2 KommHV:	5.937.985,27 €

### 2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder:

2.1 unerledigte Vorschüsse	-121,28 €
----------------------------	-----------

2.2 unerledigte Verwahrgelder

11.074,27 €

Diskussionsverlauf

Gemeinderätin Frau Steinbock trägt die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung für das HH-Jahr 2021 vor. Im Anschluss bittet die Vorsitzende das Gremium um Beschluss.

**Beschluss:**

Der GR beschließt die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO. Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden gemäß Art. 66 GO genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

**Beschluss:**

Der Jahresrechnung der Gemeinde Aystetten für das HH-Jahr 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 4 GO die Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

Der 1. Bürgermeister, Peter Wendel, ist nach Art. 49 GO persönlich befangen und nimmt daher an der Abstimmung nicht teil.

**5. Bekanntgaben / Verschiedenes**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bittet das Gremium, ihn als Ersatz für den ausgeschiedenen Herrn Rauberger zum Entsandten der Gemeinde für die Musikschule zu bestimmen.

**6. Bürgeranfragen**

Sachverhalt:

- Dr. Reising: Befürwortet die Entscheidung zum TOP 3.3.
- Rupert Hackl: Ist ebenfalls dankbar, dass die Entscheidung bzgl. TOP 3.3 ablehnend ausgefallen ist.
- GR Bock: Befürwortet die Einladung des LRA zur Thematik Nachverfolgung von Bausünden.
- Mamas Krippenkinder: Sorgen über Sicherheit bzgl. Dorfteich – Vorschlag von GR Bock: Behandlung im nächsten Bauausschuss.

Vorsitzender



Peter Wendel  
Erster Bürgermeister



Susanne Tschirsky